

I.05

Ausnahmen vom Nachtfahrverbot für Fahrten im Rahmen des kombinierten Verkehrs

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Ausnahmen vom Nachtfahrverbot für Fahrten im Rahmen des kombinierten Verkehrs.

Auf Grund des § 42 Abs. 7 StVO wird verordnet:

§ 1 (1)

Vom Nachtfahrverbot des § 42 Abs. 6 StVO, sind Fahrten im Rahmen des kombinierten Verkehrs i.S.d. § 2 Ziff. 40 KFG 1967 zu und von den nachstehend angeführten Bahnhöfen auf folgenden Straßen und Straßenstrecken in beiden Fahrtrichtungen ausgenommen:

(6) zum Bahnhof Brennersee auf der A 13 Brennerautobahn vom Grenzübergang Brenner bis zur Abfahrt Brennersee, weiter über die B 182 Brenner Bundesstraße.

§ 2

Bei den unter § 1 angeführten Fahrten ist ein vollständig ausgefülltes Dokument (CIM/UIRR Vertrag) mitzuführen, aus dem hervorgeht, daß das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden.